

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Brunn

Beschlussvorlage Federführend: Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Vorlage-Nr: VO-32-ZDFi-2019-381 Status: öffentlich Datum: 02.12.2019 Verfasser: Yvonne Otte		
Beschluss zur Hauptsatzung der Gemeinde Brunn - Ergänzung			
Beratungsfolge:			
Status Öffentlich	Datum 10.12.2019	Gremium Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brunn	Zuständigkeit Entscheidung

Sachverhalt:

Durch Unstimmigkeiten innerhalb der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde kam es zu einigen Verzögerungen bei den Hauptsatzungen. In einem persönlichen Gespräch wurden Möglichkeiten (wie z.B. die Entschädigung rückwirkend in Kraft treten zu lassen) aufgezeigt.

§ 3 Absatz 1

Die Formulierung entspricht nicht unmittelbar der Bestimmung des § 16 KV M-V, da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt. Jedoch empfiehlt die Mustersatzung eine EW-Versammlung mindestens einmal im Jahr einzuberufen, die durch öffentliche Bekanntmachung bekanntgegeben wird. Daher sollte dieser Absatz den Wortlaut aus der Mustersatzung erhalten.

§ 10 Inkrafttreten

Der § 7 Entschädigungen kann rückwirkend in Kraft treten. Die übrige Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen wurden in die vorliegende Fassung aufgenommen (farblich gekennzeichnet).

Mitwirkungsverbot: (bitte löschen, wenn nicht benötigt)

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist <<Mitglied des Gremiums>> von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung Brunn beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung mit der Änderung im § 3 und der Ergänzung im § 10.

Finanzielle Auswirkungen:

X	Ja	
	Nein	(Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : 16.500 €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 13.000 €

Ergebnishaushalt

Produkt: 11104

Bezeichnung: Aufwandsentschädigung Bürgermeister, Gemeindevorvertreter
Sachkonto: 5011000,5013000

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **überplanmäßig** bereitgestellt werden und belasten den Finanzhaushalt der Gemeinde Brunn zusätzlich.

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
- Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
- Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen: